

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2016	ausgegeben zu Saarbrücken, 27. September 2016	Nr. 54
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Licence-Studiengang „Licence de droit“ sowie für den Erwerb des Zertifikats „Studien des deutschen und französischen Rechts“ (ZSDFR) Vom 7. Juli 2016.....

464

**Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Licence-Studiengang „Licence de droit“ sowie
für den Erwerb des Zertifikats „Studien des deutschen und französischen
Rechts“ (ZSDFR)**

Vom 7. Juli 2016

Der Abteilungsausschuss der Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 23 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 1 sowie §§ 54 und 59 Universitätsgesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406), und § 2 Abs. 1 der Ordnung über die Einsetzung beschließender Ausschüsse in der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes vom 19. November 2014 (Dienstbl. Nr. 100, S. 1302) auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Masterstudiengänge (BMRPO) vom 17. Juni 2015 (Dienstbl. Nr. 65, S. 474) mit Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums die folgende Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Licence-Studiengang „Licence de droit“ sowie für den Erwerb des Zertifikats „Studien des deutschen und französischen Rechts“ (ZSDFR) der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes erlassen, die hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Licence-Studiengang „Licence de droit“ sowie für den Erwerb des Zertifikats „Studien des deutschen und französischen Rechts“ (ZSDFR) der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes vom 5. Juni 2014 (Dienstbl. Nr. 79, S. 1026) wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Werden am Ende des vierten Semesters 120 ECTS erworben, stellt die Jury dies fest.“

2. § 25 Abs. 1, 2 und 3 werden aufgehoben.

3. § 25 Abs. 4 wird zu § 25 Abs. 1.

4. § 25 Abs. 5 wird zu § 25 Abs. 2.

5. § 25 Abs. 6 wird zu § 25 Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

„Mit dem Licence-Abschlusszeugnis werden der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records als zusätzliche Belege ausgehändigt.“

6. § 30 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Diese Studierenden haben keinen Anspruch auf die Verleihung der „Licence de droit“ und des ZSDFR von der Universität des Saarlandes, es sei denn, sie werden im Laufe der ersten drei Jahre in einen der integrierten Studiengänge aufgenommen.“

7. § 31 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Studierenden der Variante C haben keinen Anspruch auf die Verleihung der „Licence de droit“ und des ZSDFR von der Universität des Saarlandes, es sei denn, sie werden im Laufe der ersten drei Jahre in den integrierten Studiengang aufgenommen.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 8. September 2016

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Volker Linneweber', is positioned above the typed name of the university president.

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber